



Reglement  
Controllingkommission  
Gemeinde Eich

2008

Die Gemeinde Eich erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

<sup>3</sup> Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

### **Art. 2 Wahl**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Organisationsverordnung erlassen.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

### **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

## II. Aufgaben

### Art. 5 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
• Leitbild	Beratende Funktion	
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht	6
• Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht	6
• Voranschlag	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	6
• Jahresbericht	Prüfung und Bericht	7
• Leistungsaufträge nach WOV	Prüfung und Bericht	8
• Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch	12
• Rechtssetzung	Beratende Funktion	9
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	9

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.

### Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

### Art. 7 Jahresbericht

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

<sup>3</sup> Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

### **Art. 8 Leistungsaufträge nach WOV**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft in den Bereichen nach WOV die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Rechenschaftsbericht.

### **Art. 9 Vorberatung**

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

### **Art. 10 Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

### **Art. 11 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

### **Art. 12 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 13 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 14 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

### **Art. 15 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Eich.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

6205 Eich, 25. Oktober 2007

GEMEINDERAT EICH  
Der Gemeindepräsident:  
Dr. Adrian Schmassmann

Der Gemeindeschreiber:  
Franz Galliker

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2007.